

99102095058000

# Steueranmeldung nach FeuerschStG Durchführung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102554740/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102095058000
Leistungsbezeichnung I	Steueranmeldung nach FeuerschStG Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Eigenständig berechnete Feuerschutzsteuer anmelden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feuerschutzsteuer, Bundeszentralamt für Steuern, BZSt, Feuerschutzsteuergesetz, Versicherung, Steueranmeldungsverfahren, BZStOnline, BOP, FeuerschStG, Feuerschutzsteueranmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Steuern und Abgaben für

Modul	Sachverhalt
	Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/feuerschstg_1979/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/feuerschstg_1979/_8.html</a>
Teaser	Wenn Sie als Versicherer Entgelte für Feuerversicherungen, Wohngebäude- oder Hausratversicherungen erhalten, müssen Sie die Feuerschutzsteuer selbst errechnen und beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anmelden.
Volltext	<p>Bei der Feuerschutzsteuer sind Sie als Versicherer der Steuerschuldner.</p> <p>Der deutschen Feuerschutzsteuer unterliegen alle gezahlten Entgelte für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerversicherungen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• FeuerBetriebsunterbrechungsversicherungen,</li> <li>• Wohngebäudeversicherungen,</li> <li>• Hausratsversicherungen</li> </ul> </li> </ul> <p>Dies gilt, soweit sich die versicherten Gegenstände im Zeitpunkt der Zahlung des Entgeltes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.</p> <p>Der Steuersatz ist je nach Versicherung unterschiedlich hoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerversicherung und Feuerbetriebsunterbrechung: 22 Prozent Feuerschutzsteuer (auf 40 Prozent des Versicherungsentgelts) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohngebäudeversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein könnten: 19 Prozent Feuerschutzsteuer (auf 14 Prozent des</li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Versicherungsentgelts)

- Hausratsversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können: 19 Prozent Feuerschutzsteuer (auf 15 Prozent des Versicherungsentgelts)

Versicherungen, die hier nicht genannt sind, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer, auch wenn sie teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können.

Haben Sie als Versicherer Ihren Sitz nicht in der EU (Drittlandversicherer), kann ein in der EU ansässiger Inkassobevollmächtigter die Feuerschutzsteuer für Sie anmelden. Haben Sie als Drittlandversicherer keinen Bevollmächtigten, müssen Ihre Versicherungsnehmer die Feuerschutzsteuer beim BZSt anmelden.

Die Anmeldung der Feuerschutzsteuer gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

## Erforderliche Unterlagen

für Ihren Fall passendes Formular oder Online-Formular:

- Feuerschutzsteueranmeldung
- Feuerschutzsteueranmeldung für EU/EWRVersicherer
- Feuerschutzsteueranmeldung für Bevollmächtigte
- Feuerschutzsteueranmeldung für Versicherungsnehmer

## Voraussetzungen

Anmeldeberechtigt ist:

- der Versicherer
- die oder der Bevollmächtigte
- der Versicherungsnehmer

Weitere Voraussetzungen:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben feuerschutzsteuerpflichtiges Versicherungsentgelt erhalten beziehungsweise gezahlt</li> <li>• Sie besitzen eine Steuernummer für die Feuerschutzsteuer</li> </ul> <p>Weitere rechtliche Voraussetzungen für Versicherungsunternehmen regelt das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).</p>
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Sie können Ihre Feuerschutzsteuer per Post oder elektronisch im BZSt-Online-Portal (BOP) anmelden:</p> <p><b>**Anmeldung per Post:**</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laden Sie das Formular zur Feuerschutzsteueranmeldung von der Internetseite des BZSt herunter. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare zur Versicherung- und Feuerschutzsteuer finden Sie im BOP unter: Formulare und Leistungen/Alle Formulare/Steuer-National/Versicherung- und Feuerschutzsteueranmeldungsformular</li> <li>• Füllen Sie das Formular aus und drucken Sie es aus.</li> <li>• Senden Sie das Formular unterschrieben an das BZSt.</li> <li>• Überweisen Sie den selbst berechneten Steuerbetrag bis zum Fälligkeitstag. Andernfalls wird der Betrag bei erteiltem SEPA-Mandat von Ihrem Konto eingezogen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Steueranmeldung brauchen Sie eine Steuernummer.</li> <li>• Das Formular zur Feuerschutzsteueranmeldung können Sie elektronisch ausfüllen.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

**\*\*Online-Anmeldung über BOP:\*\***

- Füllen Sie das passende Feuerschutzsteueranmeldeformular über das BZSt-Online-Portal im BOP vollständig aus.
  - Formulare zur Versicherung- und Feuerschutzsteuer finden Sie im BOP unter: Formulare und Leistungen/Alle Formulare/Steuer-National/Versicherung- und Feuerschutzsteueranmeldungsformular
  - Übermitteln Sie die Anmeldung.
  - Überweisen Sie den selbst berechneten Steuerbetrag bis zum Fälligkeitstag oder dieser wird bei erteiltem SEPA-Mandat von Ihrem Konto eingezogen.

Hinweise:

- Für die Steueranmeldung brauchen Sie eine Steuernummer.
- Für die elektronische Steueranmeldung im BOP müssen Sie sich für das BOP registrieren. Füllen Sie dazu das Formular "Antrag auf (Neu)Zulassung/Registrierung zur elektronischen Übermittlung von Versicherungsteuer- und/oder Feuerschutzsteueranmeldung" aus und führen Sie die Registrierung durch.
  - Alternativ können Sie ein bestehendes Elsterzertifikat nutzen.

## Bearbeitungsdauer

Ihre Steueranmeldung gilt mit Eingang beim BZSt als Steuerfestsetzung und unterliegt dem Vorbehalt der Nachprüfung. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer oder zu einer Steuervergütung, so gilt diese erst als Steuerfestsetzung, wenn das BZSt zustimmt. Die Zustimmung bedarf keiner Form.

## Frist

für Versicherer und Bevollmächtigte: • Einreichen der Steueranmeldung und Entrichten der Steuer: 15 Tage nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums • Anmeldezeitraum ist in der Regel ein Kalendermonat •

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>bei weniger oder gleich 400,00 EUR Steuer im Vorjahr: 15 Tage nach Ende eines Kalenderjahres • bei mehr als 400,00 EUR und weniger oder gleich 2.400 EUR Steuer im Vorjahr: 15 Tage nach Ende eines Kalendervierteljahres für Versicherungsnehmer: • Einreichen der Steueranmeldung und Entrichten der Steuer: 15 Tage nach Ablauf des Monats der Zahlung des Versicherungsentgelts Hinweis: Geht die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt ein, müssen Sie möglicherweise einen Verspätungszuschlag zahlen. Wenn Sie die Frist von 15 Tagen nicht einhalten, entscheidet das Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen über die Höhe der Steuer.</p> <p><a href="https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Versicherungen/VersicherungFeuerschutzsteuer/ElektronischeDatenuebermittlung/elektronischedatenuebermittlung.html">https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Versicherungen/VersicherungFeuerschutzsteuer/ElektronischeDatenuebermittlung/elektronischedatenuebermittlung.html</a>  <a href="https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Versicherungen/VersicherungFeuerschutzsteuer/versicherungfeuerschutzsteuer_node.html">https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Versicherungen/VersicherungFeuerschutzsteuer/versicherungfeuerschutzsteuer_node.html</a>  <a href="https://www.elster.de/bportal/start">https://www.elster.de/bportal/start</a>  <a href="https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034109">https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034109</a></p>
Hinweise	<p>Als Versicherer sind Sie verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen Ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspruch</li> <li>• Finanzgerichtliche Klage</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steueranmeldung nach FeuerschStG Durchführung</li> <li>• Versicherer müssen regelmäßig die Feuerschutzsteuer anmelden, wenn sie Entgelte erhalten für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerversicherungen und Feuerbetriebsunterbrechung,</li> <li>• Wohngebäudeversicherungen oder</li> <li>• Hausratversicherungen</li> </ul> </li> <li>• Steuerschuldner ist der Versicherer</li> <li>• Fristen: 15 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steueranmeldung übermitteln und</li> <li>• Steuer zahlen</li> </ul> </li> <li>• Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	(BZSt) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung über BZSt-Online-Portal (BOP) oder per Post</li> <li>• zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja  Schriftform erforderlich: Ja  Formlose Antragsstellung möglich: Nein  Persönliches Erscheinen nötig: Nein  Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Steueranmeldung nach FeuerschStG Durchführung, Steueranmeldung nach FeuerschStG Durchführung